

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Gudow

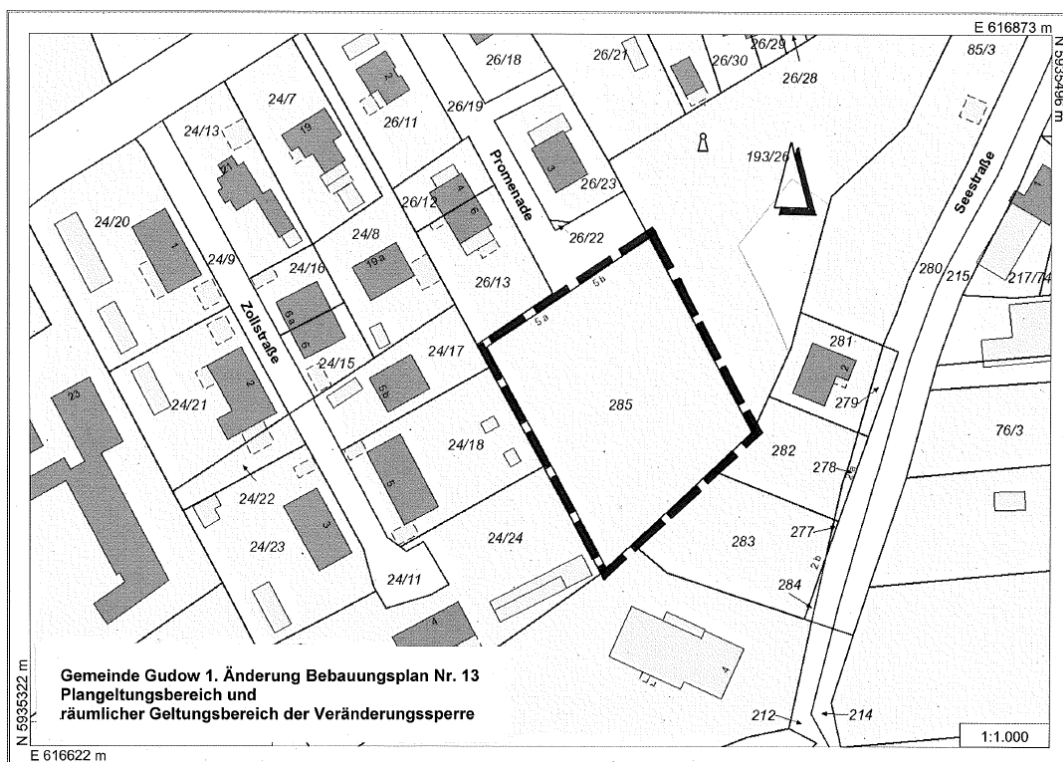
Bekanntmachung über den Erlass der Satzung der Gemeinde Gudow über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der in der Aufstellung befindlichen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Südlich der Straße Promenade und westlich der Seestraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow hat in der Sitzung am 15.10.2020 den Beschluss über die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.13 für das Gebiet: „Südlich der Straße Promenade und westlich der Seestraße“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow in der Sitzung am 15.10.2020 für den Geltungsbereich der in der Aufstellung befindlichen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Südlich der Straße Promenade und westlich der Seestraße“ aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, die am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.10.2020 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft getreten ist.

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich der sich in der Aufstellung befindlichen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Südlich der Straße Promenade und westlich der Seestraße“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow in der Sitzung am 06.09.2022 beschlossen, die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern. Weiterhin wurde gemäß § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 GO die 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht. Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, in 21514 Büchen, Amtsplatz 1, Bürgerhaus, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wird die Satzung ins Internet unter <https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/gudow/bebauungsplaene> eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gudow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Gudow unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB und des § 44 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der vollständige Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan wird am 13.10.2022 ebenfalls im Internet unter <https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/gudow/amtliche-bekanntmachungen> bereitgestellt.

Büchen, den 11.10.2022

(L.S.)

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß